

## **Stadt Karlsruhe**

Amt für Abfallwirtschaft / Team Sauberes Karlsruhe

Telefon: 115

E-Mail: afa@karlsruhe.de

www.karlsruhe.de

# **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436) der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233), und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 14. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

#### **1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

In Abschnitt II wird bei der Angabe zu § 10 das Wort „Abfallgefäße“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

#### **2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1 werden jeweils hinter den Aufzählungen die Kommas entfernt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Jeweils hinter den Aufzählungen werden die Kommas entfernt.

bb) Das Wort „Abfallsäcke“ wird durch die Wörter „„Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe““ ersetzt.

cc) Nach Spiegelstrich 6 wird ein weiterer Spiegelstrich 7 in folgender Fassung eingefügt:  
„- Spezialsäcke für Asbest- und Mineralfaserabfälle“

#### **3. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ die Wörter „vorbehaltlich § 3 Absatz 2 a“ eingefügt.

c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „keine“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende ein Komma eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Satzende durch einen Punkt ersetzt.

#### **4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 12 wird die Abkürzung „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ und die Abkürzung „etc.“ durch die Wörter „et cetera“ ersetzt.

b) In Nummer 16 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

#### **5. § 5 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 3)“ durch die Wörter „gemäß § 3“ ersetzt.

#### **6. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „nebst“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Im Rahmen von Pilotprojekten kann nach vorheriger Bekanntmachung in bestimmten Teilgebieten der Stadt Karlsruhe bei größeren Wohnanlagen von den Regelungen des Abschnitt II abgewichen werden (zum Beispiel Testung von Unterflursystemen).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei nicht erfolgter Abfalltrennung beziehungsweise Fehlbefüllung der Abfallbehälter besteht kein Anspruch auf Abholung.

Die Anschlusspflichtigen erhalten bei Feststellung nicht erfolgter Abfalltrennung beziehungsweise einer Fehlbefüllung eine schriftliche Aufforderung zur Behebung durch Nachsortierung mit der Möglichkeit der Beantragung einer direkten gebührenpflichtigen Sonderleerung.

Erfordert die Entsorgungssituation vor Ort eine sofortige Sonderleerung, so kann die Stadt Karlsruhe eine gebührenpflichtige Sonderleerung veranlassen.

Wegen Fehlbefüllung nicht geleerte Abfallbehälter gemäß Satz 2 oder 3 werden gegen eine Sonderleerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung geleert.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird aufgrund einer Unzugänglichkeit der Abfallbehälter außerhalb der regulären Entsorgungstour eine gesonderte Anfahrt entweder auf Antrag der oder des Anschlusspflichtigen oder aufgrund der Entsorgungssituation vor Ort erforderlich, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 3 der Abfallgebührensatzung erhoben.“

d) In Absatz 6 werden jeweils die Angaben „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 4 wird das Komma nach dem Wort „erneuert“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „sie“ großgeschrieben.

bb) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

## **7. § 7 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die städtische Biotonne (graue Tonne“ durch die Wörter „den städtischen Bioabfallbehälter (grauer Behälter“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Biotonne“ durch die Wörter „des Bioabfallbehälters“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „graue Tonne“ durch die Wörter „grauer Behälter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der praktizierten“ durch die Wörter „einer ordnungsgemäßen“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Nummer 4 Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

## **8. § 8 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „kg/Jahr“ durch die Wörter „Kilogramm pro Jahr“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „Schadstoffe“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Annahmestelle für Schadstoffe“ durch das Wort „Schadstoffannahmestellen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Annahmestellen für Schadstoffe“ durch das Wort „Schadstoffannahmestellen“ ersetzt.

## **9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Restmüllbehälter“ ersetzt, die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt sowie das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „„Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe““ ersetzt.

## **10. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift von § 10 wird das Wort „Abfallgefäße“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Gefäßvolumens“ durch das Wort „Behältervolumens“ sowie die Angabe „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- cc) In Satz 8 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „„Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe““ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Angaben „m<sup>3</sup>“ durch das Wort „Kubikmeter“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ sowie das Wort „Eigentümern“ durch das Wort „Eigentümer“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „10 Liter Anteilen“ durch die Wörter „zehn Liter-Anteilen“ ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „je 1 Beschäftigte“ die Wörter „oder Beschäftigter“ eingefügt.

### **11. § 11 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch das Wort „fünf“ und in Satz 4 die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

### **12. § 12 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ sowie der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 7 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - bb) In Satz 8 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

### **13. § 13 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt sowie das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „„Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe““ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird die Angabe „4 m<sup>3</sup>“ durch die Wörter „vier Kubikmeter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Elektrogroßgeräte“ ein Komma eingefügt.

### **14. § 14 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die grundstücksbezogene Wertstofftonne“ durch die Wörter „den grundstücksbezogenen Wertstoffbehälter“ sowie das Wort „Container“ durch das Wort „Wertstoffcontainer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „diese“ durch das Wort „Grünabfälle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „von“ wird die Angabe „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Abkürzung „u. ä.“ durch die Wörter „und ähnliche“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ sowie das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.

dd) Im letzten Satz von Absatz 4 wird das Wort „Ziffern“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Abkürzung „z. B.“ durch die Wörter „zum Beispiel“ ersetzt.

#### **15. § 16 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „jedermann“ durch das Wort „allen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „beispielsweise“ eingefügt.

#### **16. § 17 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 3 wird das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Abkürzung „usw.“ durch die Wörter „et cetera“ sowie das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird die Abkürzung „inkl.“ durch das Wort „inklusive“ ersetzt.

d) In Nummer 7b werden die Wörter „der kein privater Haushalt ist“ durch die Wörter „die keine privaten Haushalte sind“ ersetzt.

e) In Nummer 12 Satz 2 wird das Wort „Ziffer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „wird“ das Wort „in:“ eingefügt.

f) In Nummer 14 Satz 1 wird das Wort „Kork“ durch das Wort „Korken“ ersetzt.

#### **17. § 19 wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 5 wird jeweils die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In Nummer 7 wird das Wort „Abfallsäcken“ durch die Wörter „Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 21. Dezember 2022

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.